

## Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund von § 4 i. V. m § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde **11 Euro**, höchstens jedoch **80 Euro** täglich.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderats erhalten ehrenamtlich Tätige als sachkundige **Einwohnerinnen und Einwohner** anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (4) Mitglieder des Jugendparlaments erhalten 15 Euro pro Sitzung.

### § 2 Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates

- (1) **Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates** erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für ihre Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Rheinfelden (Baden) eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt für **ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates** monatlich 120 Euro. Der Grundbetrag für **ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates**, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, beträgt monatlich 180 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen oder der Kommissionen des Gemeinderates erhalten die **ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates** ein Sitzungsgeld in Höhe von
  - 40 Euro bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden, bzw.
  - 60 Euro bei einer Sitzungsdauer über 4 Stunden.

Für die Berechnung der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit ist ausschließlich die reine Sitzungsdauer maßgeblich. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit **der Sitzungsteilnehmenden** maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Wenn in Ausschusssitzungen

Mitglieder nicht an der gesamten Sitzung teilnehmen und zeitweise vertreten werden, wird das Sitzungsgeld zwischen Ausschussmitglied und **Stellvertretung** hälftig geteilt.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird gewährt, wenn sie zur Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse notwendig sind.

(4) Die Fraktionen im Gemeinderat erhalten zur Bestreitung ihres Sachaufwandes für die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse und für die Fraktionsgeschäftsführung einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro je Mitglied und Jahr.

### **§ 3 Entschädigung für **Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte****

(1) **Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte** der Ortsteile erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 60 Euro.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates erhalten die **Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte** ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

### **§ 4 Entschädigung für **die ehrenamtliche Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters****

Die ehrenamtlichen **Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters** erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 20 Euro pro Stunde, jedoch maximal 100 Euro pro Tag.

### **§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche **Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher****

(1) Entsprechend der dienstlichen Inanspruchnahme und der Größe der Ortschaft erhalten die ehrenamtlichen **Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher** eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für **die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher**

a) des <b>Ortsteils</b> Herten	92 v.H.
b) des <b>Ortsteils</b> Karsau	82 v.H.
c) des <b>Ortsteils</b> Minseln	75 v.H.
d) des <b>Ortsteils</b> Degerfelden	64 v.H.
e) des <b>Ortsteils</b> Eichsel	46 v.H.
f) des <b>Ortsteils</b> Adelhausen	42 v.H.
g) des <b>Ortsteils</b> Nordschwaben	30 v.H.

des **einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. einem ehrenamtlichen Bürgermeister** der Gemeindegroßengruppe 1.000 bis 2.000 **Einwohnende** zustehenden Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher“.

(2) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 ist der Aufwand der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats bereits abgegolten. Für Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sind, ist mit der Aufwandsentschädigung auch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse abgegolten.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 15 Euro pro Stunde, jedoch maximal 75 Euro pro Tag.

## **§ 6 Zuschuss für die Mitglieder der Stadtteilbeiräte**

(1) Mitglieder der Stadtteilbeiräte erhalten für die nach § 6 Absatz 3 der Richtlinien für die Bildung von Stadtteilbeiräten der Stadt Rheinfelden (Baden) einberufenen Sitzungen 40 Euro pro Sitzung.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Stadtteilbeiräte Kernstadt, Nollingen und Warmbach erhalten einmal pro Jahr einen Zuschuss für die Teilnahme an einer gemeinsamen Feier des jeweiligen Gremiums i. H. v. 15 € pro Person.

(3) Für die Auszahlung des Zuschusses nach Absatz 2 muss eine Anwesenheitsliste vorlegt werden.

## **§ 7 Fahrtkostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den erwähnten Entschädigungen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg.

## **§ 8 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Mitglieder der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 100 EUR pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Wer angehörig ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(3) Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an der nach § 2 Absatz 3 genannten Fraktionssitzungen.

## § 9 Aufwandsentschädigung der **Leitung** der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Als Ersatz ihrer Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung

- |  |          |
|--|----------|
| a) die <b>Kommandantin bzw. der Kommandant</b> der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von monatlich  | 310 Euro |
| b) die <b>Stellvertretungen der Kommandantin bzw. des Kommandanten</b> der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von jährlich je              | 520 Euro |
| c) die <b>Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten</b> der Freiwilligen Feuerwehr einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich | 310 Euro |

zuzüglich

die <b>Abteilungskommandantin bzw. der Abteilungskommandant</b> Adelhausen, Eichel und Nordschwaben jährlich	52 Euro
--	---------

die <b>Abteilungskommandantin bzw. der Abteilungskommandant</b> Degerfelden und Minseln jährlich	103 Euro
--	----------

die <b>Abteilungskommandantin bzw. der Abteilungskommandant</b> Herten, Karsau, Nollingen und Warmbach jährlich	154 Euro
---	----------

die <b>Abteilungskommandantin bzw. der Abteilungskommandant</b> Rheinfeldern jährlich	205 Euro
---	----------

(2) Durch die vorstehende Regelung wird § 17 des Feuerwehrgesetzes nicht berührt.

## § 10 Wegfall von Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die **anspruchsberechtigte Person** das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. In diesem Fall werden für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.04.2024** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom **21.03.2019** außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den **21.03.2024**

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister